

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,
zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat
Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff
Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großschönau, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harta bei Gauernitz, Hohberg, Herzogswalde mit Landberg, Höhendorf, Kaußbach, Kesselsdorf, Kleinröhrsdorf, Klipphausen, Lampertswalde, Limbach, Löben, Mühl-Röhrsdorf, Mohorn, Mügeln, Neukirchen, Niederwartha, Oberhennersdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitz, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Heilage, wöchentlicher illustrierter Heilage „Welt im Bild“ und monatlicher Heilage „Unsere Heimat“.

Druk und Verlag von Arthur Blumke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttinger, Wilsdruff.

Dr. 43

Dienstag, den 20. April 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verbot des Ausschänkens von Branntwein an Militärpersonen.

Das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen von Spiritus, Branntwein, Bier, Rum, Arras, Aognal oder aus diesen hergestellten Getränken an Unteroffiziere und Mannschaften in Gast- und Schankwirtschaften wird hiermit verboten. Hierunter fällt insbesondere das sogenannte Freihalten.

Ebenso wird in Cafés, Dienstgebäuden und Massenquartieren (von mindestens 10 Mannschaften oder Unteroffizieren belegten Quartieren), jeder Kleinvorlauf, sowie das Verabreiten von solchen Getränken verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Und dann das Lokal geschlossen werden.

Den Unteroffizieren und Mannschaften ist es dienstlich verboten, sich solche Getränke an diesen Orten verabreichen zu lassen.

Dresden, am 12. April 1915.

Dasstellvertretende Generalstabskommando des XII. (I. A. S.) Armeekorps.
von Broizem.

12. April dieses Jahres verfügt ist, so hat er bis zum 26. April nachzuweisen, daß der betreffende Vertrag vor dem 12. April abgeschlossen ist und den Inhalt des Vertrags bis zum gleichen Zeitpunkt anzugeben.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Meißen, am 17. April 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat

Futter mitelabgabe.

Der unterzeichnete Bezirksverband weist nochmals auf seine Bekanntmachungen vom 3 und 9. dieses Monats — 15 II G — hin, nach denen sich die Verteilung von Futtermitteln nach dem Grade der Bedürftigkeit richten muß.

In erster Linie haben diejenigen Tierhalter Anspruch auf Futter, die geringe oder gar keine Futtervorräte besitzen. Bei den verhältnismäßig beschränkten Futtermengen, die zur Verteilung kommen, ist es nicht möglich, alle Wünsche zu erfüllen, die in den eingeschickten Anträgen zum Ausdruck kommen. Es wird daher erwartet, daß mit dem zugesetzten bez. zur Verfügung stehenden Futter sehr haushälterisch umgegangen wird. Eine nochmalige Zuweisung von Futter wird kaum möglich sein.

Meißen, am 16. April 1915.

Nr. 15b. II G.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen.

Maul- und Klauenpest.

Unter dem Biehlestande des Wirtschaftsbestellers Bruno Junke in Wilsdruff, am oberen Bach Nr. 128 ist die Maul- und Klauenpest ausgebrochen.

Gemäß §§ 161 und 165 und der Bundesratsvorschriften zum Biehlestandsgesetz wird als Sperrbezirk der Stadtteil zwischen der Bahnhofstraße, Feldweg und Gezunge, als Beobachtungsgebiet der übrige Stadtteil bestimmt.

Für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet gelten die Vorschriften in §§ 162 bis 166 und 168 der Bundesratsvorschriften zum Biehlestandsgesetz — Gesetz und Verordnungssatz 1912 Seite 83 folgende — und die sonstigen von uns hierzu getroffenen Anordnungen. Weitergehende Beschränkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insoweit sie nach den Strafvorschriften des Biehlestandsgesetzes vom 28. Juni 1909 oder lofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Biehlestandsgesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Wilsdruff, am 19. April 1915.

Der Stadtrat.

Wegen Reinigung bleiben die Geschäftsräume der unterzeichneten Behörde Freitag und Sonnabend, den 23. und 24. April 1915, geschlossen. An diesen Tagen werden nur dringliche Sachen erledigt.

Wilsdruff, am 15. April 1915.

V. Reg. 59/15

Königliches Amtsgericht.

Das große Völkerkriegen.

Zweiundvierzig Milliarden.

Nach einer zuverlässigen Zusammenstellung haben die Kriegsführenden Mächte bisher im ganzen etwa 42 Milliarden Unleihe und Vorschüsse aufgenommen, um den Anforderungen des Krieges und seiner mittelbaren wie unmittelbaren Folgeerscheinungen getrotzt zu werden. Dagegen entfallen 18½ Milliarden auf Deutschland, das damit bereits bis zum Herbst vorgezogen hat, ferner 8 Milliarden auf Österreich-Ungarn, 12 Milliarden auf England, 8 Milliarden auf Russland und über 7 Milliarden auf Frankreich. Der britische Schatzsekretär hat früher einmal den finanziellen Bedarf der Dreierbandmächte bis zum Ende dieses Jahres auf 40 Milliarden berechnet, und er wird damit eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen haben. Dazu kommen dann noch die gleichfalls sehr erheblichen Summen, die auch die neutralen Länder aufzuwenden müssen, um für alle Völle bereit zu sein. Von Italien hat man gehört, daß es eine Milliarde zur Erhöhung seiner Kriegsfähigkeit aufzugeben hat; die Schweiz hat etwa den vierten Teil dieses Betrages schon verbraucht, Holland, Griechenland und Bulgarien haben gleichfalls kostspielige Maßnahmen getroffen. Nur von Rumänien weiß man nicht, ob seine Auswendungen nicht durch die recht geschäftstüchtige Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse mehr als ausgeglichen werden. Japan wird keine Kriegskosten, da es in der Lage ist, sich schon jetzt an einen zahlungsfähigen Schuldner oder richtiger gesagt, Begne zu halten, wahrscheinlich sehr bald mehr als

wieder eingebrochen haben, und Amerika — ja Amerika fühlt sich jetzt ganz und ausschließlich auf der Sonnenseite des Lebens. Es verdient an dem europäischen Kriege nach allen Regeln der Kunst, ohne andere Speisen als Friedensfreundliche Niederkarten und Kirchengebete als Gegenleistung einzehlen zu müssen. Das ist zwar nicht nach jedermann's Geschmack, aber die praktischen Geschäftsleute der Neuen Welt richten sich eben nur nach ihrem eigenen Geschmack, und dagegen ist nun einmal nichts zu machen.

42 Milliarden bilden natürlich eine ungeheure Belastung des Gutstums für die kriegsführenden Länder, und es wird von dem endgültigen Ausgang des gewaltigen Kriegs abhängen, welcher Teil sich von diesen schweren Ketten rascher freimachen, welcher länger an ihnen zu tragen haben wird. Aber auch schon in der Gegenwart liegen die Verhältnisse bei den, in die bis dahin unerhörte Schuldenwirtschaft hereingezogenen Ländern nicht gleich. Die russische Finanzverwaltung hat sich, wie wir jetzt gehört haben, neuerdings genötigt gesehen weitere 500 Millionen Rubel in nicht gegen Gold umtauschbaren Drei- und Einrubelscheinen auszugeben, nachdem erst vor wenigen Wochen eine volle Milliarde Rubel in der gleichen Weise „flüssig“ gemacht worden war. Das Barenreich gerät also schon jetzt mit vollen Segeln in die verderbenbringende Papiergegeldwirtschaft hinein, und weder England noch Frankreich ist es in den Sinn gekommen, dem teuren Bundesgenossen bei dem Hinabgleiten auf

dieser schiefen Ebene einen festen Halt zu gewähren. Was der fundierte russische Finanzmann, Graf Witte, mit Sicherheit vorausgesetzt, ist also schon jetzt eingetroffen, und die mühevole Arbeit vieler Jahrzehnte wird dem Kriegsrausch der Großfürstenpartei gewissenlos zum Opfer gebracht.

Auch England sieht die Grundlage seiner finanziellen Weltiherrschaft mehr und mehr ins Wanken geraten. Der Schatzrat ist neuerdings zur unbegrenzten Ausgabe von Schatzwerten geschritten, anschließend in der Hoffnung, den ungünstigen Wechselkurs damit aufzufordern zu können. Durch allerlei geheime und private Maßnahmen und Verabredungen soll gleichzeitig verhindert werden, daß die Öffentlichkeit Einblick erhält in den wahren innern Stand des britischen Staatskredits, und die Skrupellosigkeit, mit der unterdessen die amerikanischen Bankleute die ihnen günstige Weltlage benutzen, um den englischen Geldmarkt möglichst auch für die Dauer zu überfüllen, muß im Londoner Schamal naturngemäß sehr gewisse Gefühle auslösen. Immerhin hat England bei seinen, die ganze Welt umspannenden Geschäftsverbindungen eher die Möglichkeit die schwachen Stellen seiner finanziellen Rüstung wieder auszubessern. Frankreich dagegen steht schon jetzt fast ausschließlich von seinem aufgesparten Kapital. Es muß die riesigensummen, die es fortgelebt nach England und Amerika zu leisten hat, um den Kriegsbedarf zu erneuern, seinen Rücklagen entnehmen und hat mit sinkenden Einnahmen zu rechnen, ohne in